

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Wirth SPD**
vom 29. 01. 85

Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz an die Witwe des ehemaligen Präsidenten des Volksgerichtshofs Roland Freisler

Ich frage die Staatsregierung:

1. Trifft es zu, daß die Witwe des ehemaligen Präsidenten des Volksgerichtshofs Roland Freisler seit dem Jahre 1974 Schadensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz erhält?
2. Trifft es zu, daß diese Leistungen damit begründet werden, daß Roland Freisler im Falle seines Überlebens in der Bundesrepublik als Beamter oder Rechtsanwalt hätte tätig sein können?
3. Wird die Meinung geteilt, daß für den Präsidenten des Volksgerichtshofs, der verantwortlich ist für eine Fülle rechtswidriger Terrorurteile, niemals ein Platz in den Reihen der Beamtenschaft eines demokratischen Staates zur Verfügung gestanden hätte?
4. Wird die Auffassung geteilt, daß sich auch die Rechtsanwaltskammern mit Erfolg dagegen gewehrt hätten, daß dieser „Mörder in der Richterrobe“ den Anwaltsberuf ausübt?
5. War die Staatsregierung zu irgend einem Zeitpunkt mit der fraglichen Entscheidung befaßt? Hat sie gegebenenfalls einen Anlaß gesehen, diese Entscheidung zu bestätigen oder zu korrigieren?
6. Besteht heute noch die rechtliche Möglichkeit einer Korrektur? Bestand eine solche Möglichkeit gegebenenfalls in der Vergangenheit? Gab es Bestrebungen, eine solche unhaltbare Entscheidung aufzuheben?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Die schriftliche Anfrage beantworte ich — zu Ziffer 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz — wie folgt:

Zu 1.:

Es trifft zu, daß die Witwe des ehemaligen Präsidenten des Volksgerichtshofs Roland Freisler Schadensausgleich nach § 40 a Bundesversorgungsgesetz (BVG) erhält.

Das Versorgungsamt München I gewährte diese Leistung mit Bescheid vom 05. April 1974 ab 01. Juli 1973.

Zu 2.:

Der Bewilligungsbescheid geht nicht davon aus, daß Roland Freisler im Falle seines Überlebens in der Bundesrepublik als Beamter oder Rechtsanwalt hätte tätig sein können.

Die getroffene Entscheidung gründet sich weder auf § 4 Abs. 1 (Beamter), noch auf § 5 (selbständige Tätigkeit z.B. als Rechtsanwalt), sondern auf § 3 Abs. 4 (jetzt § 3 Abs. 5) der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG (unselbständige Tätigkeiten in der privaten Wirtschaft bei abgeschlossenem Hochschulstudium).

Die handschriftliche Erwähnung einer etwaigen Tätigkeit als Rechtsanwalt oder als Beamter nach dem 8. Mai 1945 im fraglichen Feststellungsblatt ist, rechtsunerheblich und mißverständlich, nur deshalb angebracht worden, um bei der Berechnung der Höhe des Schadensausgleichs jede Beziehung zu der früheren Position als Volksgerichtshofpräsident auszuschließen.

Zu 3.:

Die Meinung, daß für den Präsidenten des Volksgerichtshofes niemals ein Platz in den Reihen der Beamtenschaft eines demokratischen Staates zur Verfügung gestanden hätte, wird geteilt.

Zu 4.:

Die Auffassung, daß sich auch die Rechtsanwaltskammern mit Erfolg gewehrt hätten, daß Freisler den Anwaltsberuf ausübt, wird geteilt.

Zu 5.:

Die politische Spitze des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung war weder 1974 noch 1982 mit der fraglichen Entscheidung befaßt. Sie hat erstmals am 9. Januar 1985 durch ein Schreiben von diesem Fall Kenntnis erhalten. Ich habe noch am selben Tag eine Überprüfung angeordnet.

Im Jahre 1982 schlug das zuständige Versorgungsamt vor, die 1974 getroffene Entscheidung bezüglich des Schadensausgleichs zu korrigieren. Es bedurfte zunächst der Zustimmung des Landesversorgungsamtes Bayern als Mittelbehörde. Diese wurde aus rechtlichen Gründen versagt. Der zuständige Referent im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem die Angelegenheit vorgelegt wurde, billigte damals die vom Landesversorgungsamt vertretene Auffassung.

Zu 6.:

Eine Korrektur der Entscheidung war 1982 und ist auch heute nur unter der Voraussetzung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes von 1974 möglich.

Selbst dann ist aber keine Rücknahme, sondern gemäß § 48 Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch nur eine Versagung der weiteren Erhöhung der gesamten Versorgungsbezüge zulässig. Eine Rücknahme der Entscheidung — auch mit Wirkung für die Zukunft — scheidet am Ablauf der im § 45 Zehntes Sozialgesetzbuch genannten Zweijahres-Frist.

Ich bin der Überzeugung, daß Freisler nach der Kapitulation durch ein alliiertes oder deutsches Gericht zum Tode oder zu lebenslangem Freiheitsentzug verurteilt worden wäre und deshalb der für die Gewährung eines Schadensausgleichs notwendige ursächliche Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis (Tod im Bombenangriff) und der wirtschaftlichen Situation der Witwe nicht gegeben ist. Den Bescheid von 1974 halte ich daher für rechtswidrig.

Aus diesem Grund werde ich das Landesversorgungsamt Bayern anweisen, den Erlaß eines Bescheides nach § 48 Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch zu veranlassen.

In der Vergangenheit, also vor Erlaß des seit 01. Januar 1981 geltenden Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, bestand eine solche Korrekturmöglichkeit nach dem damals geltenden § 41 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung nicht.